

Hinweise zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 (2) a i.V.m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

A Beschreibung des Verfahrens

Von der Verwaltungsbehörde bzw. der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem Spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- bzw. bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes bzw.

des Bundes für max. die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel individuelle Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und max. um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren – inkl. einer Begründung für die Einführung – transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Vorhaben gefördert wird.

B Priorität 1 – Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen

1. Spezifisches Ziel 1.1: Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung der Umweltauswirkungen der Fischerei als Beitrag zur Förderung eines guten Umweltzustands und zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie?	5	
2.	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens a) zu erhalten oder b) zu verbessern?	a) 2 b) 4	
3.	Beinhaltet das Vorhaben die Gründung eines Unternehmens?	3	
4.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Jungfischer gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1139?	3	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der Kleinen Küstenfischerei im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 14. der Verordnung (EU) 2021/1139 oder um ein Unternehmen der Binnenfischerei? (<i>gem. Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschl. passivem Fanggerät inbegriffen</i>)	3	
6.	Leistet das Vorhaben einen besonderen Beitrag zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union, etwa durch Aktivitäten zur Nutzung unerwünschter Fänge, Beifangreduktion oder zur Rückverfolgbarkeit?	5	
7.	Hat das Vorhaben einen kollektiven Begünstigten und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von kollektivem Interesse?	5	
8.	Weist das Vorhaben a) innovative Aspekte auf (z. B. die gezielte Entwicklung neuer Verfahren oder Erzeugnisse), oder b) erfolgt im Rahmen des Vorhabens die Einführung einer innovativen Neuentwicklung in die Praxis? ²⁾	a) 2 b) 4	
9.	Wird im Rahmen des Vorhabens a) gezieltes Wissen für den Fischereisektor entwickelt oder b) die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und praktischer Fischerei gefördert?	a) 3 b) 3	

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
10.	Dient das Vorhaben überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Arbeitsbedingungen), oder trägt es zur Aus-/Fort-/Weiterbildung bei?	4	
11.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und / oder zur Reduktion von CO ₂ -Emissionen?	3	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ¹⁾		4	

2. Spezifisches Ziel 1.2: Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
1.1	Um wie viel % reduziert die neue oder modernisierte Maschine den Kraftstoffverbrauch bzw. die CO ₂ -Emissionen, verglichen mit der vorherigen Maschine? a) zwischen 20 und 25 %, b) zwischen 25 und 30 % oder c) mehr als 30 %.	1.1: a) 2 b) 3 c) 4	
1.2	oder alternativ Verwendet die neue Maschine eine energieeffiziente Technologie und beträgt die Altersdifferenz zwischen auszutauschender und neuer Maschine mindestens 7 Jahre (gem. Art. 18 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. a VO (EU) 2021/1139)?	oder alternativ 1.2: 2	
2.	Betrifft das Vorhaben die Hauptantriebsmaschine des Fischereifahrzeugs?	2	
3.	Erfolgt im Rahmen des Vorhabens die Umstellung von einem klassischen Verbrennungsmotor auf a) eine/n andere/n umweltfreundliche/n Antriebstechnik / Energieträger oder b) einen Elektromotor?	a) 2 b) 3	
4.	Erfolgen zusammen mit dem Motorentausch / der unmittelbaren Motorenmodernisierung weitere Investitionen, die die Energieeffizienz des Fischereifahrzeugs, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit und / oder die Hygiene an Bord verbessern (Förderung im Rahmen der Umsetzung des spezifischen Ziels 1.1)?	2	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der Kleinen Küstenfischerei im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 14. der Verordnung (EU) 2021/1139 oder um ein Unternehmen der Binnenfischerei? (<i>gem. Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschl. passivem Fanggerät inbegriffen</i>)	3	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ¹⁾		4	

3. Spezifisches Ziel 1.6: Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung von Fanggeräteabfällen?	3	
2.	Beinhaltet das Vorhaben Infrastrukturmaßnahmen, um negative Wirkungen der Fischerei auf die aquatische Biodiversität und das Ökosystem zu verringern oder auszugleichen?	4	

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
3.	Werden durch das bzw. in dem Vorhaben übergreifende Lösungen bzgl. bestehender Konflikte zwischen fischereilichen Nutzungs- und ökologischen Schutzinteressen erarbeitet?	3	
4.	Integriert das Vorhaben vorhandene Erfassungs-, Bewertungs- und Datenmanagementsysteme oder unterstützt es deren Entwicklung / Weiterentwicklung und eine sachgerechte Berichterstattung?	3	
5.	Leistet das Vorhaben a) einen singulären Beitrag zur Bestandserhaltung und -verbesserung bedrohter Fischarten (bspw. Ein einzelnes Besatzvorhaben in einem bestimmten Gewässer), oder b) einen übergeordneten Beitrag zur Bestandserhaltung und -verbesserung bedrohter Fischarten (bspw. als wissenschaftliche Untersuchungen oder als Managementmaßnahme unter deren Einbeziehung)?	a) 3 b) 6	
6.	Ist das Vorhaben Teil einer kollektiven Aktion, hat es einen kollektiven Begünstigten und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von kollektivem Interesse?	3	
7.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Zustandserfassung aquatischer Ressourcen und der Biodiversität?	2	
8.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einem gebietsübergreifenden ökologisch effizienten Management in Natura-2000-Gebieten?	1	
9.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen?	1	
10.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur besseren Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes?	1	
11.	Leistet das Vorhaben über bereits bestehende gesetzliche Vorgaben hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Kenntnisse über die Belastung der Meere mit Müll oder beinhaltet es Sensibilisierungsmaßnahmen der Öffentlichkeit über Müll im Meer?	2	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ¹⁾		4	

C Priorität 2 – Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

1. Spezifisches Ziel 2.1: Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten.

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
1.	Die produzierte Menge – wird durch die Investition a) gesichert b) um bis zu 10% gesteigert c) um bis zu 30% gesteigert d) um mehr als 30% gesteigert	a) 1 b) 2 c) 3 d) 4	
2.	Das Einkommensniveau – wird durch die Investition/Kompensation a) gesichert b) um mind. 20% gesteigert	a) 1 b) 2	
3.	Mit dem Vorhaben werden Arbeitsplätze a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
4.	Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Prädatoren.	3	
5.	Es handelt sich um einen Antrag eines/einer Jungteichwirts/Jungteichwirtin (< 40 Jahre).	2	

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
6.	Das Vorhaben dient überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Tierschutz, -wohl)	4	
7.	Mit dem Vorhaben werden Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Öko-Aquakultur)	5	
8.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO ₂ -Einsparung.	5	
9.	Die Investition dient überwiegend dazu, den Aquakulturbetrieb an den Klimawandel anzupassen und die Resilienz zu erhöhen.	3	
10.	Die Investition dient der Einführung/Umsetzung einer Innovation durch ein Unternehmen. ¹⁾	4	
11.	Unternehmensgröße – Beim antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein a) Kleinunternehmen b) Kleinunternehmen	a) 2 b) 1	
12.	Der Antragsteller stellt erstmalig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
13.	Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen. Zusätzliche Punkte, wenn das Vorhaben folgende Schwerpunkte aufweist: Überwiegender Beitrag a) zur Anpassung des Sektors an den Klimawandel (Umgang mit bereits eingetretenen Veränderungen), b) zur effizienteren Ressourcennutzung und/oder Verringerung der Umweltauswirkungen im Sektor (Vermeidung negativer Auswirkungen), c) zur Entwicklung und Einführung von Innovationen, ²⁾ d) zur Verbesserung der Tiergesundheit oder Verringerung des Antibiotikaeinsatzes im Sektor, e) Etablierung/Verbesserung eines Prädatoren-Managements.	5 a) 4 b) 3 c) 2 d) 2 e) 1	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ¹⁾		4	

2. Spezifisches Ziel 2.2: Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
1.	Das Vorhaben dient der Erhöhung der Produktionskapazität oder steigert den Umsatz des Unternehmens	3	
2.	Mit dem Vorhaben werden Arbeitsplätze a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
3.	Das Vorhaben ermöglicht Produkt- oder Verfahreninnovationen ²⁾	4	
4.	Das Vorhaben dient der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Gesundheit, Sicherheit, Hygiene) oder der Erhöhung der Produktsicherheit/Produktqualität.	4	
5.	Das Vorhaben dient der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation.	2	
6.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO ₂ -Einsparung.	5	
7.	Das Vorhaben dient der Gründung von Erzeugerorganisationen oder vergleichbaren Zusammenschlüssen von Produzenten.	4	
8.	Das Vorhaben dient der Vorbereitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen durch Erzeugerorganisationen	3	
9.	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder den Marktzugang – auch hinsichtlich neuer Märkte und bzgl. Transparenz – zu verbessern.	4	

Nr.	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte ja: volle Punktzahl, nein: 0	Gewichtungsfaktoren ¹⁾
10.	Der Antragsteller stellt erstmalig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
11.	Von dem Vorhaben profitieren mehrere Unternehmen oder ihm ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen.	6	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ¹⁾		4	

D Priorität 3 – Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturge-meinschaften

1. Auswahlverfahren

Die lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG) entwickeln im Rahmen ihrer integrierten Entwicklungsstrategie eigene Auswahlkriterien, anhand derer Vorhaben identifiziert und auf ihre Qualität überprüft werden können. Daher muss die jeweilige Verwaltungsbehörde lediglich sicherstellen, dass der rechtliche Rahmen, der durch die ESI- und EMFAF-Verordnung gesetzt wird, durch die FLAGs eingehalten wird.

Die spezifischen Projektauswahlkriterien der FLAGs haben die hier vorgegebenen Allgemeinen Auswahlkriterien ausnahmslos zu erfüllen; dies ist bei der Prüfung bzw. Genehmigung der integrierten Entwicklungsstrategien durch die Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

2. Die spezifischen Projektauswahlkriterien der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)

- Wurden jeweils für die LES des betroffenen Fischwirtschaftsgebiets erarbeitet und von einer lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) bestätigt,
- bilden die Grundlage für die von dieser FLAG zu treffenden Auswahlentscheidungen über Vorhaben,

- ermöglichen eine transparente Entscheidung über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES im jeweiligen Fischwirtschaftsgebiet,
- unterstützen die klare Bezugnahme der LES auf die Fischerei-/ Aquakultur und tragen zu einer Umsetzung der mit der LES verbundenen Ziele bei,
- sind mit den in Art. 29 und 30 VO (EU) Nr. 2021/1139 und im deutschen Programm für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds genannten Zielsetzungen und Voraussetzungen vereinbar.

Hinweise:

- ¹⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.
- ²⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.